

BGer 2C_230/2024 vom 11. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_230_2024

FR: TF 2C_230/2024 du 11 juin 2024

IT: TF 2C_230/2024 del 11 giugno 2024

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 149 II 476 E. 1; 149 II 462 E. 1.1).

E. 1.2

Gegen den kantonal letztinstanzlichen Entscheid über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht kann die betroffene Person mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht gelangen (Art. 82 lit. a i.V.m. Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG). Wegen des mit der Anordnung ausländerrechtlicher Administrativhaft verbundenen schweren Eingriffs in die persönliche Freiheit kommt dem entsprechenden Freiheitsentzug eigenständige Bedeutung zu; die Haft erscheint nicht als bloss untergeordnete Vollzugsmassnahme zur Wegweisung, weshalb der Ausschlussgrund von Art. 83 lit. c Ziff. 4 BGG der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht entgegensteht (BGE 147 II 49 E. 1.1 ; 142 I 135 E. 1.1.3; Urteil 2C_523/2023 vom 17. Oktober 2023 E. 1.1).

E. 1.3

Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 42, Art. 82 lit. a, 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, Art. 89 Abs. 1, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 BGG), ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2.1

Mit der Beschwerde kann namentlich die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), prüft jedoch nur die geltend gemachten Rechtsverletzungen, sofern rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 149 II 337 E. 2.2 ; 147 I 73 E. 2.1).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Eine Berichtigung oder Ergänzung der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen ist von Amtes wegen (Art. 105 Abs. 2 BGG) oder auf Rüge hin (Art. 97 Abs. 1 BGG) möglich (BGE 149 II 337 E. 2.3 ; 147 I 73 E. 2.2).

E. 3

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Entscheid des Verwaltungsgerichts, mit dem die Ausschaffungshaft des Beschwerdeführers gemäss Art. 76 AIG in Verbindung mit Art. 75 AIG für die Dauer von drei Monaten ab der Entlassung aus dem Strafvollzug am 2. April 2024 bis zum 1. Juli 2024 bestätigt wurde.

E. 4.1

Voraussetzungen für die Ausschaffungshaft bilden ein (1) erstinstanzlicher - nicht notwendigerweise rechtskräftiger - Weg- oder Ausweisungsentscheid bzw. eine strafrechtliche Landesverweisung, (2) die Absehbarkeit des Vollzugs des entsprechenden Entscheids und (3) das Vorliegen eines Haftgrunds (Art. 76 Abs. 1 AIG). Die zuständige Behörde ist gehalten, (4) die im Hinblick auf den Wegweisungsvollzug notwendigen Schritte umgehend einzuleiten und voranzutreiben (Beschleunigungsgebot; Art. 76 Abs. 4 AIG). Die Haft muss (5) verhältnismässig und zweckbezogen auf die Sicherung des Vollzugs der Weg-, Aus- oder Landesverweisung gerichtet sein. Es ist jeweils aufgrund sämtlicher Umstände im Einzelfall zu klären, ob sie (noch) geeignet, erforderlich und zumutbar erscheint (Urteile 2C_765/2022 vom 13. Oktober 2022 E. 2.1 mit Hinweisen, nicht publ. in: BGE 149 II 6 ; 2C_793/2022 vom 9. Oktober 2023 E. 4.1). Schliesslich muss der Vollzug innert vernünftiger Frist möglich sein (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ; Urteil 2C_468/2022 E. 4.1 mit Hinweisen).

E. 4.2

Im angefochtenen Entscheid erwog die Vorinstanz im Wesentlichen, dass gegen den Beschwerdeführer eine rechtskräftige Wegweisung und eine rechtskräftige Landesverweisung vorläge, er sowohl den Haftgrund der Untertauchensgefahr gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG gesetzt habe, da er sich konstant geweigert habe, die Schweiz Richtung Tunesien zu verlassen und sich trotz entsprechender Aufforderungen nicht um die Papierbeschaffung bemüht habe, als auch den Haftgrund gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. h AIG erfülle, da er wegen eines Verbrechens verurteilt wurde. Das Migrationsamt habe den Vollzug stets beförderlich vorangetrieben und die Anordnung der Ausschaffungshaft sei zudem verhältnismässig, da kein milderes Mittel zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung bzw. Landesverweisung ersichtlich sei. Schliesslich seien keine Anzeichen vorhanden, dass der Vollzug nicht durchführbar sei.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer bestreitet zu Recht nicht, dass ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid sowie eine rechtskräftige Landesverweisung gegen ihn vorliegen und der Haftgrund gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. h AIG erfüllt ist. Er wurde mit Urteil vom 20. Januar 2023 unter anderem wegen gewerbsmässigen, teilweise bandenmässigen Diebstahls zu 12 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Im selben Entscheid wurde er zudem strafrechtlich des Landes verwiesen. Es besteht somit ein hinreichender Haftgrund. Auch liegen ein rechtskräftiger ausländerrechtlicher Wegweisungsentscheid vom 10. Oktober 2022 und eine rechtskräftige Landesverweisung vom 20. Januar 2023 vor (vgl. Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. h AIG).

E. 4.4

Der Beschwerdeführer bestreitet aber den besonderen Haftgrund der Untertauchensgefahr. Gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b AIG kann die zuständige Behörde nach Eröffnung eines erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs in Haft nehmen, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sie sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil sie ihrer Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AIG oder Art. 8 Abs. 1 lit. a oder Abs. 4 AsylG nicht nachkommt (Ziff. 3), oder wenn ihr bisheriges Verhalten darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Ziff. 4). Erforderlich sind konkrete

Anhaltspunkte dafür, dass sich die betroffene Person der Ausschaffung entziehen und untertauchen will (BGE 140 II 1 E. 5.3; Urteil EGMR

Jusic gegen Schweiz Nr. 4691/06 vom 2. Dezember 2010, §§ 78 ff.). Die beiden Haftgründe werden in der Praxis zum Haftgrund der "Untertauchensgefahr" zusammengefasst (Urteil 2C_233/2022 vom 12. April 2022 E. 4.1 mit Hinweisen). Eine solche liegt regelmässig dann vor, wenn die betroffene Person bereits einmal untergetaucht ist, durch erkennbar unglaubwürdige und widersprüchliche Angaben die Vollziehungsbemühungen zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass sie nicht in ihren Heimatstaat zurückzukehren bereit ist (BGE 140 II 1 E. 5.4; 130 II 56 E. 3.1; Urteile 2C_793/2022 vom 9. Oktober 2023 E. 5.2; 2C_233/2022 vom 12. April 2022 E. 4.1; je mit Hinweisen). Eine Untertauchensgefahr liegt auch vor, wenn der Betroffene der Mitwirkungspflicht bei der Papierbeschaffung nicht nachkommt (BGE 130 II 377 E. 3.2.2 mit Hinweisen; Urteil 2C_37/2023 vom 16. Februar 2023 E. 3.5.2.).

Der Beschwerdeführer hat wiederholt bestätigt, dass er nicht bereit sei, die Schweiz nach Tunesien zu verlassen (Ausreisegespräch vom 19. April 2023; Gewährung des rechtlichen Gehörs vom 12. März 2024). Dies bekräftigt er in seiner Beschwerdeschrift ans Bundesgericht: Er sei nicht Bürger Tunesiens, sondern stamme aus dem Libanon, und er würde nicht nach Tunesien, sondern nach Frankreich zurückkehren. Nachdem die tunesischen Behörden ihn als Staatsbürger anerkannt haben, ist die tunesische Staatsbürgerschaft des Beschwerdeführers erstellt. Ferner wurde er aus dem gesamten Schengen-Raum weggewiesen, sodass er sich nicht rechtmässig in Frankreich aufhalten darf. Überdies sind die französischen Behörden nicht bereit, den Beschwerdeführer zurückzunehmen. Die Ausreise nach Frankreich stellt somit keine rechtmässige Alternative zum Wegweisungsvollzug in sein Heimatland Tunesien dar. Seine konstante Weigerung, dorthin zurückzukehren, ist ein klares Anzeichen dafür, dass er sich dem Wegweisungsvollzug im Falle einer Haftentlassung entziehen würde. Dass er sich nicht nur den behördlichen Wegweisungsverfügungen widersetzt, sondern sich auch nicht an andere behördliche Anordnungen gehalten hat, wird durch seine Einreise in die Schweiz trotz Einreiseverbot im Jahr 2016 deutlich. Schliesslich hat der Beschwerdeführer nicht an der Beschaffung seiner Reisepapiere mitgewirkt, sondern dies allein den Behörden überlassen. Damit hat er seine ausländerrechtliche Mitwirkungspflicht verletzt. Dies stellt der Beschwerdeführer nicht in Abrede.

Dass die Vorinstanz daher zum Schluss kommt, der Haftgrund der Untertauchensgefahr sei ebenfalls gegeben, ist bundesrechtlich nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist der Haftgrund der sich aus der strafrechtlichen Verurteilung ergibt, ebenfalls und nachweislich gegeben (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. h AIG ; vgl. vorstehend E. 4.3).

E. 4.5

Der Beschwerdeführer bestreitet weiter, dass die Haft verhältnismässig sei. Die Wegweisung könne vielmehr mit einer Eingrenzung auf das Gebiet des Kantons Aargau und eine Meldepflicht bei der Polizei sichergestellt werden. Nachdem der Beschwerdeführer keine Gewähr dafür bietet, sich an behördliche Anordnungen zu halten und mit einer Ausschaffung nach Tunesien offenkundig nicht einverstanden ist, sind die Eingrenzung gemäss Art. 74 Abs. 1 AIG und die Meldeauflage keine geeigneten Mittel, um der Untertauchensgefahr wirksam zu begegnen. Die Vorinstanz erwägt zutreffend, dass es dem Beschwerdeführer mit diesen Auflagen ohne Weiteres möglich ist, sich den Behörden

bis zum Ausreisezeitpunkt zur Verfügung zu halten und trotzdem unterzutauchen, sobald der Rückflug anzutreten wäre. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist daher festzuhalten, dass die Ausschaffungshaft das einzige Mittel ist, das den Wegweisungsvollzug sicherstellen kann. Die Ausschaffungshaft ist dazu auch geeignet und angesichts des für den 20. April 2024 gebuchten Fluges, dessen Durchführung primär vom Verhalten des Beschwerdeführers beeinflusst wird, auch zumutbar.

E. 4.6

Schliesslich ist der Vollzug der Wegweisung auch absehbar, nachdem die Behörden die Vollzugsbemühungen stets beförderlich vorangetrieben und sowohl Ersatzreisepapier als auch Flugbuchung noch während des Strafvollzugs bzw. kurz nach der Entlassung aus dem Strafvollzug organisiert haben. Dies wird vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten.

E. 4.7

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass die Voraussetzungen für die Ausschaffungshaft gemäss Art. 76 AIG gegeben sind, weshalb die Vorinstanz diese zu Recht bestätigt hat. Der angefochtene Entscheid ist daher bundesrechtlich nicht zu beanstanden, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

E. 5.1

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet. Sie ist abzuweisen.

E. 5.2

Nachdem sowohl das Vorliegen der Wegweisungsverfügung und Landesverweisung als auch eines Haftgrundes unstrittig waren und der Beschwerdeführer dem vorinstanzlichen Urteil auch hinsichtlich der Verhältnismässigkeit nichts Substanzielles entgegengesetzt, waren seine Begehren von Anfang an aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist deswegen abzuweisen (Art. 64 BGG). Es kann jedoch ausnahmsweise davon abgesehen werden, Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Es sind keine Parteientschädigungen geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.